

Artikel 44

**Anerkennung von Entscheidungen
in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten**

Entscheidungen in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten der Gerichte des einen Vertragsstaates werden auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates unter den im Artikel 43 dieses Vertrages vorgesehenen Bedingungen ohne weiteres Verfahren anerkannt.

Artikel 45

Antrag auf Vollstreckung

(1) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung und Durchführung der Vollstreckung kann unmittelbar bei dem zuständigen Gericht des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Entscheidung vollstreckt werden soll, gestellt werden, oder bei dem Gericht, das in dieser Rechtsache in erster Instanz entschieden hat, wobei dieser Antrag dem zuständigen Gericht des anderen Vertragsstaates in der in Artikel 8 vorgesehenen Weise übermittelt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung im vollen Wortlaut mit der Bescheinigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit;
2. eine Bestätigung, daß die unterlegene Prozeßpartei, die nicht an dem Verfahren teilgenommen hat, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war und, falls sie prozeßunfähig war, ordnungsgemäß vertreten werden konnte;
3. die beglaubigte Übersetzung der unter Ziffern 1 und 2 angeführten Urkunden.

Artikel 46

Verfahren bei der Vollstreckung

(1) Das Verfahren zur Erteilung der Vollstreckbarerklärung und zur Vollstreckung von Entscheidungen bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Vollstreckung durchgeführt werden soll.

(2) Das Gericht, das über den Antrag auf Vollstreckung entscheidet, beschränkt sich darauf, festzustellen, ob die in den Artikeln 43 und 45 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Gegen die Erteilung der Vollstreckbarerklärung kann der Schuldner die Einwendungen Vorbringen, die die Gesetze des Vertragsstaates vorsehen, dessen Gericht über die Vollstreckung entscheidet.

Artikel 47

Vollstreckung von Kostenentscheidungen

(1) Wird eine Prozeßpartei, die nach Artikel 2 von der Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit war, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eines Vertragsstaates zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, wird diese Entscheidung auf Antrag der berechtigten Prozeßpartei auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates gebührenfrei vollstreckt.

(2) Soweit es sich um die Einziehung offenstehender Gerichtskosten handelt, ersucht das in erster Instanz tätig gewordene Gericht des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Kostenforderung entstanden ist, das zuständige Gericht des anderen Vertragsstaates um die Einziehung der Gerichtskosten.

(3) Das Gericht, das über die Genehmigung der Vollstreckung der Forderung nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet, beschränkt sich darauf, festzustellen, ob die Kostenentscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

(4) Für den Antrag auf Vollstreckung und die beizufügenden Anlagen gilt Artikel 45 entsprechend.

Artikel 48

Ausfuhr von Sachen und Geldüberweisungen

Von den Bestimmungen dieses Vertrages über die Vollstreckung von Entscheidungen werden die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten über die Überweisung von Geldbeträgen oder die Ausfuhr von Sachen, die durch eine Vollstreckung erlangt werden, nicht berührt.

Teil VI

Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferung

Abschnitt 1

Rechtshilfe**Gewährung von Rechtshilfe**

Artikel 49

(1) Die Gerichte der Vertragsstaaten gewähren einander Rechtshilfe in Strafsachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Gerichte im Sinne dieses Teils sind auch andere staatliche Organe der Vertragsstaaten, die nach den Rechtsvorschriften ihres Staates in Strafsachen zuständig sind.

Artikel 50

Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen finden die Bestimmungen der Artikel 8 bis 16 entsprechende Anwendung.

Gegenstand der Rechtshilfe

Artikel 51

Die Rechtshilfe in Strafsachen umfaßt die Zustellung von Schriftstücken und Beweismitteln sowie die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen in Form der Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen, gerichtlicher Untersuchungen, Beschaffung von Gutachten, Durchsuchung von Wohnungen und Personen und anderes.

Artikel 52

Die Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen gebührenfrei Auskunft aus den Strafregistern.

Artikel 53

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Gericht des ersuchten Vertragsstaates zugestellte Ladung vor den Organen des ersuchenden Vertragsstaates in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- oder Strafsachen erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden wegen einer Straftat, die er vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Vertragsstaates begangen hatte, und er darf nicht auf Grund eines früher ergangenen Gerichtsurteils einer Bestrafung zugeführt werden. Gegen solche Personen darf kein Verfahren wegen vor Überschreitung der Staatsgrenze begangener anderer Rechtsverletzungen eingeleitet werden; sie dürfen nicht in Haft genommen werden, noch dürfen Maßnahmen verwirklicht werden, die wegen solcher Rechtsverletzungen festgelegt wurden. Ebenso dürfen diese Personen nicht im Zusammenhang mit ihrer Zeugenaussage oder ihrem Sachverständigengutachten sowie nicht